

Wien, am 30. April 2014

STELLUNGNAHME der Lebenshilfe Österreich

zum

Entwurf eines Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2014
(SVÄG 2014);
GZ.: BMASK-21119/0001-II/A/1/2014

Die Lebenshilfe Österreich möchte die oben angeführte Gesetzesinitiative zum Anlass nehmen, um Änderungen in weiteren wichtigen Punkten anzuregen:

Weitergewähren der Waisenpension

Es sollte in den Sozialversicherungsgesetzen die Möglichkeit verankert werden, dass bisherige Ansprüche auf Waisenpension für die Dauer eines – im Vorhinein definierten – Arbeitsversuches vorläufig aufrecht bleiben und weiter ausgezahlt werden. Scheitert der Arbeitsversuch innerhalb des definierten Zeitraums, zumindest aber innerhalb einer Frist von 5 Jahren, sollte die Waisenpension weiterhin ausbezahlt werden.

Dies wäre ein deutlicher Anreiz für Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung in Tagesstrukturen (Werkstätten) um eine Beschäftigung am Arbeitsmarkt zu erproben und Fuß zu fassen und somit eine wichtige Maßnahme zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes der auch Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung offen steht.

Die Möglichkeit einer Vereinbarung des Weiterbezuges bzw. Ruhens und Wiederauflebens von Ansprüchen auf Transferleistungen, wie Waisenpension oder erhöhte Familienbeihilfe, für die Dauer eines – im Vorhinein definierten – Arbeitsversuches, gibt es derzeit nur in Wien. Dies war ein wichtiges Ergebnis des Arbeitskreises Rückversicherung in Wien, um die Durchlässigkeit zwischen

Maßnahmen der Behindertenhilfe/ Tagesstrukturen und dem Arbeitsmarkt zu erhöhen, da sich herausgestellt hat, dass das Risiko bisherige Einkommensersatzleistungen bei einem Scheitern am Arbeitsmarkt endgültig zu verlieren, für Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung in Tagesstrukturen eine massive Barriere darstellt, eine Beschäftigung am Arbeitsmarkt erst anzugehen (Stichwort: Beihilfenfalle).

Daher empfiehlt die Lebenshilfe Österreich die Ergebnisse des Arbeitskreises Rückversicherung in Wien österreichweit umzusetzen und gesetzlich zu verankern.

Bessere Einbeziehung in die Invaliditätspension

Menschen mit Beeinträchtigungen sollten besser in die Invaliditätspension einbezogen werden. Die Sonderregelung für Menschen mit Beeinträchtigungen gemäß § 255 Absatz 7 ASVG sollte weiterentwickelt werden, indem die Beitragszeiten für die Pflichtversicherung von bisher zehn auf fünf Jahre reduziert werden.

Diese Verbesserung der Sonderregelung zur Invaliditätspension und die Weiterentwicklung des Wiener Modells des Arbeitskreises Rückversicherung sollten parallel erfolgen.

Zusammen könnten diese beiden Maßnahmen entscheidende Verbesserungen bewirken, die Lücken bei der Absicherung von Menschen mit Beeinträchtigungen schließen und starke Anreize bieten, einer Beschäftigung nachzugehen.